

BAURESTMASSEN: INFO FÜR BAUHERRN/BAUBEHÖRDEN

WARUM?

Baurestmassen wie Bodenaushub, Betonabbruch, Asphaltaufruch und mineralischer Bauschutt fallen bei Bau- oder Abbrucharbeiten an. Diese **müssen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Behandlung** (Wiederverwenden, Verwerten, Beseitigen,...) zugeführt werden. Ziel ist die Schonung von Rohstoffquellen und Deponievolumen.

WER?

Der Gesetzgeber gibt klare Richtlinie für den Umgang mit Baurestmassen vor, **der Verpflichtet ist der Bauherr** bzw. Auftraggeber. Dieser kann zwar diese Aufgaben an den Auftragnehmer (Baufirma, Baumeister,...) übertragen – im rechtliche Sinne **bleibt er aber immer verantwortlich**.

RICHTIG TRENNEN?

Die **Baurestmassentrennverordnung** gibt vor, dass Baurestmassen, falls Sie eine bestimmte Menge überschreiten, **nach Stoffgruppen getrennt** zu sammeln und zu verwerten sind. **Verantwortlich ist der Bauherr**.

RICHTIG ABBRECHEN?

Für den **Abbruch von Gebäuden** oder den Aufbruch von Straßen gibt es technische und rechtliche Vorgaben. So ist die ÖNORM B 2251 Abbrucharbeiten eine Werkvertragsnorm, d.h. sie im mit dem Bauvertrag (B 2110) automatisch mitvereinbart. Der Bauherr muss vor Beauftragung eine Objektbeschreibung, der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn ein Abbruchkonzept vorlegen.

Standardverfahren des Abbruches ist der **verwertungsorientierte Rückbau**. Rückbau bedeutet, dass die Bauwerke und Bauwerksteile derart abzubauen sind, dass die anfallenden Materialien weitgehend einer **Verwertung** und/oder Wiederverwendung (Recycling) und/oder der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Dies ist durch besondere Rücksicht auf die **Trennung der anfallenden Materialien** und die Minimierung von Vermengung, Verunreinigung und Beschädigung des Materials zu gewährleisten.

SCHADSTOFFE?

Bei Abbruch von Gebäuden, vor allem von Gebäuden mit ehemaliger industrieller Nutzung, stößt man beim Rückbau immer wieder auf Verunreinigungen, die meist nur ortsweise und von unbekannter Art sind. Diese zu erkennen, zu bestimmen und abzugrenzen ist zeit- und kostenintensiv. Es ist daher empfehlenswert **schon vor Beginn von Bauarbeiten eine Vorerkundung** mit Besichtigung und chemische Analysen im Sinne der ÖNORM S 5730 Erkundung von Bauwerken auf Schadstoffe und andere schädliche Faktoren durchführen zu lassen.

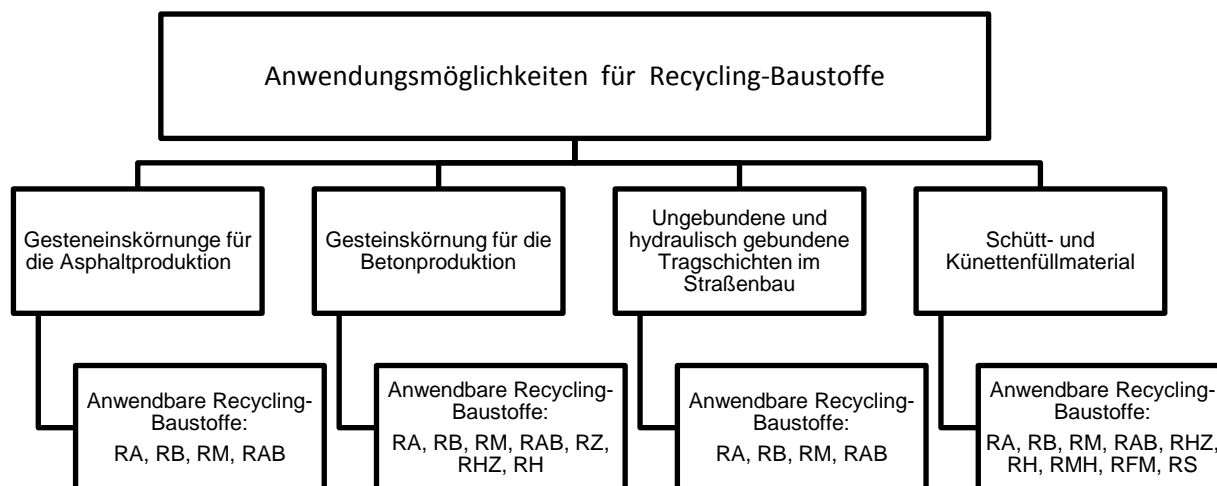
BODENAUSHUB - WAS TUN DAMIT?

Die Grundlage für den richtigen Umgang mit Bodenaushub bildet **das Merkblatt „Verwertung von Bodenaushubmaterial“**, welches basierend auf dem Bundesabfallwirtschaftsplan in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW und dem BRV erstellt wurde. Die Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushub im Sinne des Merkblattes wird vom BMLFUW empfohlen.

BAURESTMASSEN: INFO FÜR BAUHERRN/BAUBEHÖRDEN

RECYCLING-BAUSTOFFE – ABER WELCHE WOFÜR?

Wie Naturmaterialien unterliegen auch **Recycling-Baustoffe** bestimmten Anforderungen, wie z.B. einer CE-Kennzeichnung, z.B. in der ÖNORM B 3132 Gesteinskörnungen, festgelegt. Ein Regelwerk, das die **Qualitätsmaßstäbe für Recycling-Baustoffe** in bau- und umwelttechnischer Sicht vorgibt, ist die **Richtlinie für Recyclingbaustoffe** des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (BRV), das in Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung entstanden ist. Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität werden bei Gewinnung, Anlieferung, Sortierung, Lagerung und Aufbereitung bestimmte Anforderungen gestellt.



QUALITÄTSGESICHERT?

Bei Verwendung von nicht aufbereiteten Baurestmassen ist eine Finanzabgabe (9,20 €/t) zu zahlen. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. In diesem Sinne unterwerfen sich Qualitätsbetriebe den Anforderungen eines **Qualitätssicherungssystems** und legen sich selbst Qualitätskontrollen auf:

- Güteschutz (www.brv.at; Gütezeichen des Güteschutzverband Recycling-Baustoffe)
- Eingangskontrolle im Recyclingbetrieb
- eine dem Stand der Technik gerechte Aufbereitung
- gleich bleibende Vorgangsweise bei der Produktion
- einheitliche Bezeichnung und Bewertung
- sortenreine Lagerung



Güteschutz Recycling-Baustoffe

Auch das BMLFUW hat die Wichtigkeit eines Qualitätssicherungssystems festgestellt, und eine Verpflichtung dazu im Altlastensanierungsgesetz festgelegt. **In Österreich stellt das „Güteschutz Recycling-Baustoffe“ den Standard für qualitätsgesicherte Baurestmassen dar.**

Weitere Merkblätter des BRV regeln den Umgang und die Behandlung von Baurestmassen:

- Richtlinie für die mobile Aufbereitung v. min. Baurestmassen u. Bodenaushubmaterial
- Merkblatt „Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphaltauflage- u. Betonabbruch“
- Merkblatt „Verwertung von Ausbausphalt“